

Satzung

EUROPA CLUB FRIEDBERG e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Europa Club Friedberg e.V. (ECF) und hat seinen Sitz in Friedberg. Der Europa Club Friedberg e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Zweck

I. a) Der Europa Club Friedberg ist ein Bund von Freunden der europäischen Einigung. Er will die Stadt Friedberg, die Trägerin der Verschwisterung ist, in ihren auf die Schaffung eines geeinten Europa gerichteten Unternehmungen fördern und unterstützen.
I. b) Der ECF bezweckt im Besonderen, die Freunde der Verschwisterung zu vereinen und ihr neue Anhänger zuzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von internationalen Begegnungen für natürliche Personen, Personengemeinschaften und Vereine, durch Schüler- und Jugendaustausch mit dem Ziel des Sprach- und Kulturerwerbs, durch Vortragsveranstaltungen über europäische Geschichte, Politik und Kultur, sowie durch Reisen zu Institutionen der Europäischen Union und Stätten europäischer Geschichte und Kultur.

2. Der ECF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des ECF können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag - unter Anerkennung der Satzung - über den der Vorstand entscheidet.
3. Der ECF kann Persönlichkeiten, die sich um ihn und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des ECF einzusetzen.

Sie entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich per Banklastschrift eingezogen.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es trotz Mahnung länger als drei Monate des Folgejahres mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Ausschluss erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Europa Club Friedberg e.V.

sind a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel eines jeden Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand es wegen einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung für notwendig erachtet.

mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

der Vorsitzende aus dem Amt scheidet.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (ausgenommen die vom Magistrat entsandten Mitglieder) sowie die Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt

a) über Anträge auf Änderung der Satzung.

b) über die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.

c) die Höhe des Jahresbeitrages.

d) die Ehrenmitgliedschaft.

- e) über die Bildung und Zusammensetzung der Arbeitskreise
- f) alle den Bestand und die Arbeit des ECF berührenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- g) die Auflösung des ECF.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des ECF besteht aus a) dem Vorsitzenden,
b) seinem Vertreter,
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister,
die den geschäftsführenden Vorstand bilden,
sowie e) drei Beisitzern und
i) den Vorsitzenden der Arbeitskreise.
2. Dem Vorstand gehören weiterhin an mit Sitz und Stimme zwei vom Magistrat der Stadt Friedberg entsandte Mitglieder.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Diese sind: .

1. die aus dem Zweck und den Zielen des ECF sich ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen,
2. die Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
3. die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten,
4. langjährige Mitglieder ehren zu können.

§11

Arbeitskreise

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

Diese Arbeitskreise werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden selbst.

§12

Mittelbeschaffung

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

§13

Rechnungsführung und -prüfung

1. Der ECF ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
2. Die Buchführung und die Kasse sind von den in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern zu prüfen.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer bestellt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Gesetzliche Vertreter

Der ECF wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Vorstand in diesem Sinne sind:

Der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Haftung

Die Haftung des ECF richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 16

Niederschrift

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen, die Anträge und Beschlüsse, sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von dem jeweiligen Schrift- (Protokoll-) führer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17

Beschlussfähigkeit der Organe

I. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

2. Der Vorstand und die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§18

Abstimmungen

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 19

Wahlen

I. Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

2. Die vom Magistrat entsandten Vorstandsmitglieder bleiben auf Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.
3. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim zu wählen.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden jeweils einzeln, in besonderen Wahlgängen gewählt.
5. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Versammlung zieht.
6. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Ein Stimmzettel darf nicht mehr als drei Bewerbernamen enthalten, andernfalls ist er ungültig. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für den letzten Platz findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Versammlung zieht.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstandes.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ist Zwecks Neuwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 20

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern.

§ 21

Auflösung oder Aufhebung des ECF

Eine Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss vierzehn Tage vorher mit dem besonderen Hinweis auf die Tagesordnung eingeladen werden. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.

Der Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das vorhandene Vermögen der Stadt Friedberg (Hessen) für gemeinnützige Zwecke zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18. März 2003 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) in Kraft.

Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 372/ Blatt 2 am 05. Juni 2001 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragene Satzung vom 13. 03. 2001 ihre Gültigkeit.